

§ 1 VersAusglG Halbteilung der Anrechte

(Fassung vom 03.04.2009, gültig ab 01.09.2009)

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitan- teile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) ¹Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. ²Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 04.05.2020

Gliederung

A. Grundlagen	Rn. 1
I. Kurzcharakteristik	Rn. 1
1. Regelungsinhalt	Rn. 1
2. Normzweck	Rn. 2
3. Normstruktur	Rn. 3
II. Gesetzesmaterialien	Rn. 4
B. Praktische Bedeutung	Rn. 5
C. Anwendungsvoraussetzungen	Rn. 6
I. Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs	Rn. 6
1. § 1587 BGB	Rn. 7
a. Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Eheleuten	Rn. 9
b. Lebenspartnerschaften	Rn. 10
c. Scheidungen in ostdeutschen Bundesländern	Rn. 11
d. Scheidungen mit Auslandsbezug	Rn. 12
e. Anrechte im Ausland	Rn. 14
2. Systemwechsel	Rn. 15
a. Hin-und-her-Ausgleich	Rn. 15
b. Saldierung	Rn. 16
II. Ausgleichssystem des VersAusglG	Rn. 17
1. Ehezeitanteil (Absatz 1)	Rn. 17
a. Ehezeit	Rn. 18
b. Bezugsgröße	Rn. 19
2. Halbteilung der Anrechte (Absatz 1, Absatz 2 Satz 2)	Rn. 20
3. Ausgleichswert (Absatz 2 Satz 2)	Rn. 21
a. Begriff des Ausgleichswerts	Rn. 21
b. Bedeutung des Ausgleichswerts	Rn. 22
c. Ermittlung des Ausgleichswerts	Rn. 23
4. Ausgleichspflicht (Absatz 2 Satz 1)	Rn. 27
D. Verfahren	Rn. 28

A. Grundlagen

I. Kurzcharakteristik

1. Regelungsinhalt

- 1 § 1 VersAusglG normiert das Grundprinzip des seit dem 01.09.2009 geltenden Versorgungsausgleichsrechts.¹ Danach werden alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte der Eheleute auf Alters- oder Invaliditätsversorgung hälftig geteilt. Die Vorschrift enthält damit eine besondere Ausprägung des in Art. 6 GG verankerten Halbteilungsgrundsatzes.²

2. Normzweck

- 2 Dem Ausgleich liegt der Gedanke zugrunde, dass die auf Lebenszeit angelegte Lebensgemeinschaft der Ehe schon in der Phase der Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten zugleich auch eine Versorgungsgemeinschaft ist.³ Beide Ehegatten haben einen Anspruch auf gleiche Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen. Das bedeutet, dass die Eheleute im Fall einer Scheidung so gestellt werden, als hätten sie in der Ehezeit beide in demselben Umfang Anrechte auf Alters- und Invaliditätsversorgung erworben. Dadurch werden insbesondere Nachteile ausgeglichen, die einem Ehegatten entstanden sind, weil er aufgrund der Gestaltung der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung in der Ehe nicht in dem Umfang Versorgungsanrechte hat erwerben können wie der andere.⁴

3. Normstruktur

- 3 Dazu definiert die Vorschrift zwei wesentliche Grundbegriffe des Versorgungsausgleichs, nämlich den „Ehezeitanteil“ (Absatz 1) und den „Ausgleichswert“ (Absatz 2 Satz 2).

II. Gesetzesmaterialien

- 4 BT-Drs. 10/5447, S. 9; BT-Drs. 16/10144, S. 45.

B. Praktische Bedeutung

- 5 § 1 Abs. 1 VersAusglG ist Programmsatz für das gesamte Versorgungsausgleichsrecht.⁵ Die einzelnen Vorschriften des VersAusglG sind so anzuwenden, dass der Halbteilungsgrundsatz möglichst gewahrt wird. Dieser grundsätzliche Vorrang des Halbteilungsgrundsatzes wirkt sich insbesondere dort aus, wo das Gesetz den Familiengerichten ein Ermessen einräumt – so etwa bei der Anwendung der Bagatellklausel, die zwar – in engen Grenzen – eine Durchbrechung des Prinzips der Halbteilung erlaubt, dem Halbteilungsgrundsatz aber den Vorrang einräumen muss, wenn der die Abweichung von der Halbteilung rechtfertigende Zweck nicht eintreten kann.⁶

¹ BT-Drs. 16/10144, S. 45.

² BT-Drs. 16/10144, S. 41.

³ BVerfG v. 20.05.2003 - 1 BvR 237/97 - NJW 2003, 2819; BT-Drs. 16/10144, S. 41.

⁴ BVerfG v. 20.05.2003 - 1 BvR 237/97.

⁵ BT-Drs. 16/10144, S. 45.

⁶ Vgl. BGH v. 30.11.2011 - XII ZB 344/10; BGH v. 30.11.2011 - XII ZB 79/11; BGH v. 29.02.2012 - XII ZB 609/10.

C. Anwendungsvoraussetzungen

I. Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs

6 Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)⁷ hat der Gesetzgeber das materielle Recht des Versorgungsausgleichsrechts grundlegend neu geregelt.

1. § 1587 BGB

7 Kernstück der Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).⁸ Das Gesetz hat die §§ 1587 ff. BGB a.F. fast vollständig abgelöst. Von den Vorschriften des BGB zum Versorgungsausgleich (Buch 4, Abschnitt 1, Titel 7, Untertitel 3) ist nur § 1587 BGB in angepasster Form erhalten geblieben. Die Norm bestimmt, dass zwischen geschiedenen Ehepartnern ein Versorgungsausgleich stattfindet, und zwar nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes.

8 Wer Vorschriften des VersAusglG zitieren möchte, könnte aufgrund des Wortlauts des § 1587 BGB meinen, dass es notwendig ist, zusätzlich zu der Norm des VersAusglG auch jedesmal § 1587 BGB zu nennen (z.B. § 1587 BGB i.V.m. § 3 VersAusglG). Das ist in der Praxis aber nicht üblich.

a. Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Eheleuten

9 § 1587 BGB bestimmt seinem Wortlaut nach, dass der Versorgungsausgleich nur zwischen geschiedenen Ehegatten durchzuführen ist. Allerdings findet gem. § 1318 Abs. 3 BGB auch nach einer Eheaufhebung ein Versorgungsausgleich statt, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen § 1306 BGB im Hinblick auf die Belange der dritten Person grob unbillig wäre.

b. Lebenspartnerschaften

10 Nach § 20 Abs. 4 LPartG sind die Bestimmungen des § 1587 BGB und des VersAusglG nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Davon ausgenommen sind Lebenspartnerschaften, die vor dem 01.01.2005 begründet worden sind und für die die Lebenspartner keine Erklärungen gem. § 21 Abs. 4 LPartG zum Versorgungsausgleich abgegeben haben.

c. Scheidungen in ostdeutschen Bundesländern

11 Unter welchen Voraussetzungen ein Versorgungsausgleich stattfindet, wenn Ehen im Beitrittsgebiet geschieden worden sind oder geschieden werden, regelt Art. 234 § 6 EGBGB.

d. Scheidungen mit Auslandsbezug

aa. Versorgungsausgleich bei Scheidung in Deutschland

12 Die für den Versorgungsausgleich maßgebende Kollisionsnorm ist Art. 17 Abs. 3 EGBGB.⁹ Danach unterliegt der Versorgungsausgleich dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-Verordnung) auf die Scheidung anzuwendenden Recht. Er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten

⁷ BGBl I 2009, 700.

⁸ Art. 1 VAStrRefG.

⁹ Art. 17 EGBGB in der Fassung vom 03.04.2009 wurde durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23.01.2013 (BGBl I 2013, 101) mit Wirkung vom 29.01.2013 geändert.

im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Das ist der Fall, wenn die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten (Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010), keine abweichende Rechtswahl getroffen haben (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010) und ein Ehepartner deutscher Staatsangehöriger ist. Anderenfalls ist der Versorgungsausgleich auf Antrag nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, es sei denn, die Durchführung des Versorgungsausgleichs wäre insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit unbillig.

- 12.1** Seit dem 29.01.2019 ist die bisher in Art. 17 Abs. 3 EGBGB enthaltene Regelung nach Art. 2 Nr. 6 d) des Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17.12.2018 (BGBl I 2018, 2573) in Art. 17 Abs. 4 EGBGB zu finden. !

Aktualisierung vom 04.05.2020

bb. Versorgungsausgleich nach Auslandsscheidung

- 13** Ein Versorgungsausgleich kann auch nachträglich durchgeführt werden, wenn die Ehe im Ausland geschieden worden ist und die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Ehe in Deutschland geschieden worden ist, die Eheleute im Scheidungsverfahren aber keinen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB gestellt haben. Die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs setzt aber einen Scheidungsausspruch voraus. Aus § 1587 BGB und § 1 Abs. 1 VersAusglG ergibt sich, dass der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten stattfindet. Ein vorzeitiger Ausgleich schon während des Getrenntlebens ist damit ausgeschlossen. Einem Antrag nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB auf Durchführung des Versorgungsausgleichs fehlt deshalb die hinreichende Erfolgsaussicht i.S.d. § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 ZPO, wenn das von dem anderen Ehegatten im Ausland betriebene Scheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.¹⁰

- 13.1** Seit dem 29.01.2019 ist die bisher in Art. 17 Abs. 3 EGBGB enthaltene Regelung nach Art. 2 Nr. 6 d) des Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17.12.2018 (BGBl I 2018, 2573) in Art. 17 Abs. 4 EGBGB zu finden. !

Aktualisierung vom 04.05.2020

- 13.2** Der inländische Versorgungsausgleich kann bei einer Auslandsscheidung nachträglich durchgeführt werden, wenn nach dem Scheidungsfolgenstatut deutsches Recht Anwendung findet. Der nach deutschem Kollisionsrecht durchzuführende Versorgungsausgleich setzt – mit Ausnahme der im Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO getroffenen und der Heimatstaatentscheidung des § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG – die vorherige Anerkennung der ausländischen Ehescheidung im Inland nach § 107 FamFG voraus (OLG Frankfurt v. 21.02.2020 - 4 UF 295/19). !

Aktualisierung vom 04.05.2020

e. Anrechte im Ausland

- 14** Zu den nach § 2 VersAusglG auszugleichenden Anrechten gehören auch Anrechte bei ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträgern. Diesen Anrechten fehlt aber nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG die für den Wertausgleich bei der Scheidung notwendige Ausgleichsreife.

¹⁰ OLG Bremen v. 21.10.2013 - 4 WF 134/13.

2. Systemwechsel

a. Hin-und-her-Ausgleich

- 15 § 1 Abs. 1 VersAusglG normiert den grundlegenden Systemwechsel im Versorgungsausgleichsrecht. Danach werden im Versorgungsausgleich alle von den Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Alters- und Invaliditätsversorgung hälftig geteilt. Anstelle des früheren Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach Saldierung aller Anwartschaften wird also jedes einzelne Anrecht geteilt. Dadurch kommt es zu einem Hin-und-her-Ausgleich der beiderseitigen Anrechtsanteile und damit zu einer – vom Grundsatz her – bestmöglichen Umsetzung des Halbteilungsprinzips.

b. Saldierung

- 16 In der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich keine Saldierung oder Verrechnung der beiderseitigen Anrechte. Sind allerdings bei beiden Ehegatten schuldrechtlich auszugleichende Anrechte vorhanden, können diese – entgegen § 1 Abs. 1 u. 2 VersAusglG – saldiert werden, weil die jeweiligen Ansprüche auf bereits laufender Versorgungsleistung beruhen, mithin gleichartig und somit auch aufrechenbar sind. Eine Verrechnung derartiger wechselseitiger Ansprüche ist zudem verfahrensökonomisch und zweckmäßig.¹¹

II. Ausgleichssystem des VersAusglG

1. Ehezeitanteil (Absatz 1)

- 17 Nach den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 VersAusglG sind nur die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten auszugleichen.

a. Ehezeit

- 18 Die Ehezeit beginnt nach § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist. Sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Anrechte oder Anteile von Anrechten, die die Eheleute vor oder nach der Ehezeit erworben haben, bleiben unberücksichtigt.

b. Bezugsgröße

- 19 Der Ehezeitanteil wird jeweils in der für das auszugleichende Anrecht nach § 5 Abs. 1 VersAusglG maßgebenden Bezugsgröße berechnet.

2. Halbteilung der Anrechte (Absatz 1, Absatz 2 Satz 2)

- 20 Sämtliche Ehezeitanteile werden zu gleichen Teilen unter den Ehegatten aufgeteilt. Jedes während der Ehezeit erworbene Anrecht wird also hälftig geteilt und einzeln ausgeglichen. Dieses Prinzip der Halbteilung gilt für alle Ausgleichsformen des Versorgungsausgleichsrechts, also für den Wertausgleich bei der Scheidung im Wege der internen (§§ 10-13 VersAusglG) oder externen (§§ 14-17 VersAusglG) Teilung genauso wie für den Wertausgleich nach der Scheidung nach den §§ 20-26 VersAusglG.¹²

¹¹ OLG Karlsruhe v. 21.03.2017 - 16 UF 3/16; OLG Zweibrücken v. 25.05.2012 - 2 UF 58/12; OLG Celle v. 22.11.2010 - 10 UF 219/10.

¹² BT-Drs. 16/10144, S. 45.

3. Ausgleichswert (Absatz 2 Satz 2)

a. Begriff des Ausgleichswerts

21 In § 1 Abs. 2 VersAusglG wird der Begriff des Ausgleichswerts definiert. Der Ausgleichswert ist danach die Hälfte des Werts des Ehezeitanteils eines Anrechts. Dabei handelt es sich – vorbehaltlich des Abzugs anteiliger Teilungskosten nach § 13 VersAusglG – um den Wert, der zugunsten des Ausgleichsberechtigten übertragen wird. Der Wert entspricht dem korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 Abs. 1 VersAusglG.

b. Bedeutung des Ausgleichswerts

22 Von der Höhe des Ausgleichswerts hängt u.a. ab, ob der Versorgungsträger den Ausgleich des Anrechts im Wege der externen Teilung verlangen kann (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG, § 17 VersAusglG). Je nach Höhe der Ausgleichswerte der zu teilenden Anrechte soll das Familiengericht nach § 18 VersAusglG außerdem von der Teilung absehen. Darüber hinaus ist der Ausgleichswert maßgebend dafür, ob eine Anpassung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach den §§ 32-38 VersAusglG möglich ist. Dasselbe gilt für die Abänderung früherer Entscheidungen nach § 51 VersAusglG, § 225 FamFG.

c. Ermittlung des Ausgleichswerts

23 Nach § 5 Abs. 3 VersAusglG berechnet der Versorgungsträger den Ausgleichswert und unterbreitet dem Familiengericht einen entsprechenden Vorschlag. Das Familiengericht ist an diesen Vorschlag nicht gebunden, sondern kann – soweit es die der Versorgung zugrunde liegende Versorgungsordnung zulässt – von dem vorgeschlagenen Wert abweichen. Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Teilungskosten nach § 13 VersAusglG.

24 Der Versorgungsträger berechnet den Ausgleichswert - wie auch den Ehezeitanteil - in der nach § 5 Abs. 1 VersAusglG für die Versorgung maßgebenden Bezugsgröße. Als solche kommen insbesondere Kapitalwerte, monatliche Rentenbeträge, Entgeltpunkte, Versorgungspunkte, Versorgungsbausteine, Steigerungszahlen und Fondsanteile¹³ in Betracht. Handelt es sich bei der maßgebenden Bezugsgröße nicht um einen Kapitalwert, teilt der Versorgungsträger außerdem den korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 VersAusglG mit.

25 Ist der Ausgleichswert durch Halbteilung eines Kapitalbetrags zu ermitteln, handelt es sich um eine schlichte mathematische Berechnung, nämlich um eine Teilung mit dem Divisor zwei. Die Rundung des Werts des Quotienten auf die Hundertstelstelle, also auf volle Cent, ist nach mathematischen Regeln durchzuführen, also durch symmetrische, nicht durch kaufmännische Rundung.¹⁴

26 Beim Wertausgleich nach der Scheidung ist der Ausgleichswert immer als Rentenbetrag zu berechnen (§ 5 Abs. 4 VersAusglG).

4. Ausgleichspflicht (Absatz 2 Satz 1)

27 Nach § 1 Abs. 1 VersAusglG werden im Versorgungsausgleich alle von den Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Anrechte hälftig geteilt. Das hat zur Folge, dass es nicht einen ausgleichspflichtigen und einen ausgleichsberechtigten Ehegatten gibt; vielmehr ist jeder Ehepartner in Bezug auf die von ihm selbst erworbenen Anrechte ausgleichspflichtig und im Hinblick auf die Anrechte des anderen ausgleichsberechtigt (sog. Hin-und-her-Ausgleich). § 1 Abs. 2 VersAusglG stellt das ausdrücklich klar.

¹³ BGH v. 19.07.2017 - XII ZB 201/17.

¹⁴ OLG Brandenburg v. 13.10.2015 - 13 UF 80/15.

D. Verfahren

- 28** Verfahren über den Versorgungsausgleich sind nach § 111 Nr. 7 FamFG Familiensachen. Für das Verfahren sind die §§ 217-229 FamFG maßgebend. Nach § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG gehört der Versorgungsausgleich zu den Folgesachen im Scheidungsverfahren.